

SATZUNG

der Gemeinde Namborn über die Durchführung von Einwohnerbefragungen

Auf Grund der §§ 12 und 20 b des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594), hat der Gemeinderat von Namborn in seiner Sitzung am 13. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einwohnerbefragung

- (1) Einwohnerbefragungen sind nur zulässig in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Sie dienen dazu, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen und in Rechnung zu stellen.
- (2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Auftragsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Einwohnerbefragung sein, es sei denn, die Entscheidung über eine solche Angelegenheit ist dem Gemeinderat gesetzlich übertragen. Einwohnerbefragungen in Bundes- und Landesangelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 2

Beschluss des Gemeinderates

Der Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung einer Einwohnerbefragung, über die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit und über die Festlegung des Fragenkatalogs bedarf einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 3

Auffassung der Gemeindeorgane, Bekanntmachung

Vor Durchführung der Einwohnerbefragung sind den Einwohnerinnen und Einwohnern die von den Gemeindeorganen (Gemeinderat und Bürgermeister) vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung darzulegen.

Neben der aus einer Abstimmung hervorgegangenen Mehrheitsmeinung des Gemeinderates sind auch die im Gemeinderat vertretenen Auffassungen der Fraktionen zu veröffentlichen, sofern die Fraktionen ihre jeweilige Auffassung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung der Einwohnerbefragung bei der Gemeinde vorlegen.

§ 4

Verfahren

(1) Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Einwohnerbefragung kann durchgeführt werden

- a) entsprechend den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl oder
- b) ausschließlich nach den Grundsätzen der Briefwahl.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung über die Wahlhandlung entsprechend.

(3) Über die Art des durchzuführenden Befragungsverfahrens nach Absatz 2 entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an Einwohnerbefragungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Maßgebend für die Berechtigung zur Teilnahme ist das von der Gemeinde geführte Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Stichtag für die Eintragung in das Einwohnerverzeichnis ist der letzte Tag des der Einwohnerbefragung vorhergehenden Quartals.

(3) In dem Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 6

Beantwortung der Fragen

- (1) Die Beantwortung der Fragen hat auf einem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchst. a)) wird der Vordruck am Befragungstag ausgegeben bzw. den teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern auf Antrag ausgehändigt. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchst. b)) sind die Vordrucke den Teilnahmeberechtigten spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin bzw. Befragungstermin zu übersenden. Bei Beantwortung der Fragen nach den Grundsätzen der Briefwahl ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der Eingang bei der Dienststelle maßgeblich.
- (2) Die amtlichen Vordrucke enthalten die vom Gemeinderat beschlossenen Fragen und die zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten, die auf „Ja“ oder „Nein“ lauten müssen.
- (3) Die Beantwortung erfolgt durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Felder.
- (4) Ungültig sind Antworten, wenn
 - a) der amtliche Vordruck nicht verwendet wird,
 - b) der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und Streichungen versehen wird,
 - c) Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 7

Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Bürgermeister überwacht die Einwohnerbefragung sowie die Ergebnisermittlung, stellt das Ergebnis fest und macht es ortsüblich bekannt.
- (2) Festzustellen ist die Beteiligung an der Befragung, die Anzahl der ungültigen Antworten sowie die Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Antworten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Namborn, den 19. Mai 2004
Der Bürgermeister
Theo Staub